

Funktionale Gegenüberstellung der Normen des bisherigen und des geänderten Rücktritts- und Widerrufsrechts

Die folgende synoptische Darstellung gibt keinen vollständigen Überblick über die Neuregelung im Bereich des Rücktritts- und Widerrufsrechts. Sie erleichtert das Auffinden von Regelungsbereichen in der Neuregelung anhand der Zuordnung zum Regelungsort des bisherigen Rechts.

Bisher:	Neu:	Änderungen
Fünfter Titel Rücktrittsrecht	Titel 5 Rücktritt, Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	
§ 346	§ 346 I	Rücktrittsrecht gilt unmittelbar auch für gesetzliche Rücktrittsrechte, Nutzungsersatz in § 346 I integriert
§ 347	§ 346 I - IV	Wertersatz bei Verschlechterung Untergang in § 346 II Nr. 3 integriert. Wegfall der verzugsunabhängigen Verzinsungspflicht; Haftungsmilderung zugunsten des ges. Rücktrittsberechtigten.
§ 348	§ 348	unverändert
§ 349	§ 349	unverändert
§§ 350 - 353	§ 346 II, III	Sämtliche Fragen der Gefahrtragung werden nach der Neukonzeption in den Bereich des Wertersatzes verlagert. Untergang, Verschlechterung etc. schließen also den Rücktritt nie aus, sondern führen grundsätzlich zu einer Wertersatzpflicht anstelle der Rückerstattungspflicht (§ 346 II). Diese Wertersatzpflicht kann nach § 346 III entfallen. Die Wertung des § 350 BGB a.F. geht in § 346 III Nr. 3 auf.
§ 354	§§348 IV, 280 ff	Haftung des Rückgewährschuldners nach den allgemeinen Vorschriften
§ 355	§ 350	Fristsetzung nur noch bei vertraglichem Rücktrittsrecht
§ 356	§ 351	unverändert
§ 357	§ 352	sachlich unverändert
§ 358	entfällt	
§ 359	§ 353	unverändert
§ 360	§ 354	unverändert
§ 361	§ 323 II Nr. 2	Vermutung zug. vertragl. Rücktrittsrechts entfällt, Regelung geht inhaltlich in § 323 II Nr. 2 als gesetzliches Rücktrittsrecht auf.
§ 361a I	§ 355 I, II, III	I, II sachlich unverändert, Vereinheitlichung der Ausschlussfrist bei Belehrungsfehlern (III)

§ 361a II	§ 357	Haftung des Widerrufsberechtigten für Abnutzung infolge Ingebrauchnahme, Haftung für zufälligen Untergang (bei entspr. Belehrung)
§ 361a III	entfällt	"Textform" (§ 126b) ersetzt "Erklärung auf dauerhaftem Datenträger"
§ 361b	§§ 356, 357	sachlich unverändert
§§ 9 I, II VerbrKrG, 4 FernAbsG, 6 TzWrG (Widerufsdurchgriff)	§ 358	sachlich unverändert
§ 9 I, III VerbrKrG (Einwendungsdurchgriff)	§ 359	sachlich unverändert